



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Schulze · Grundriss zu Vorlesungen über
Völkerrecht · 1880

Int
115
27

Int 115. 27

**Harvard College
Library**



By Exchange

Grundriss

zu

Vorlesungen über Völkerrecht.

Von

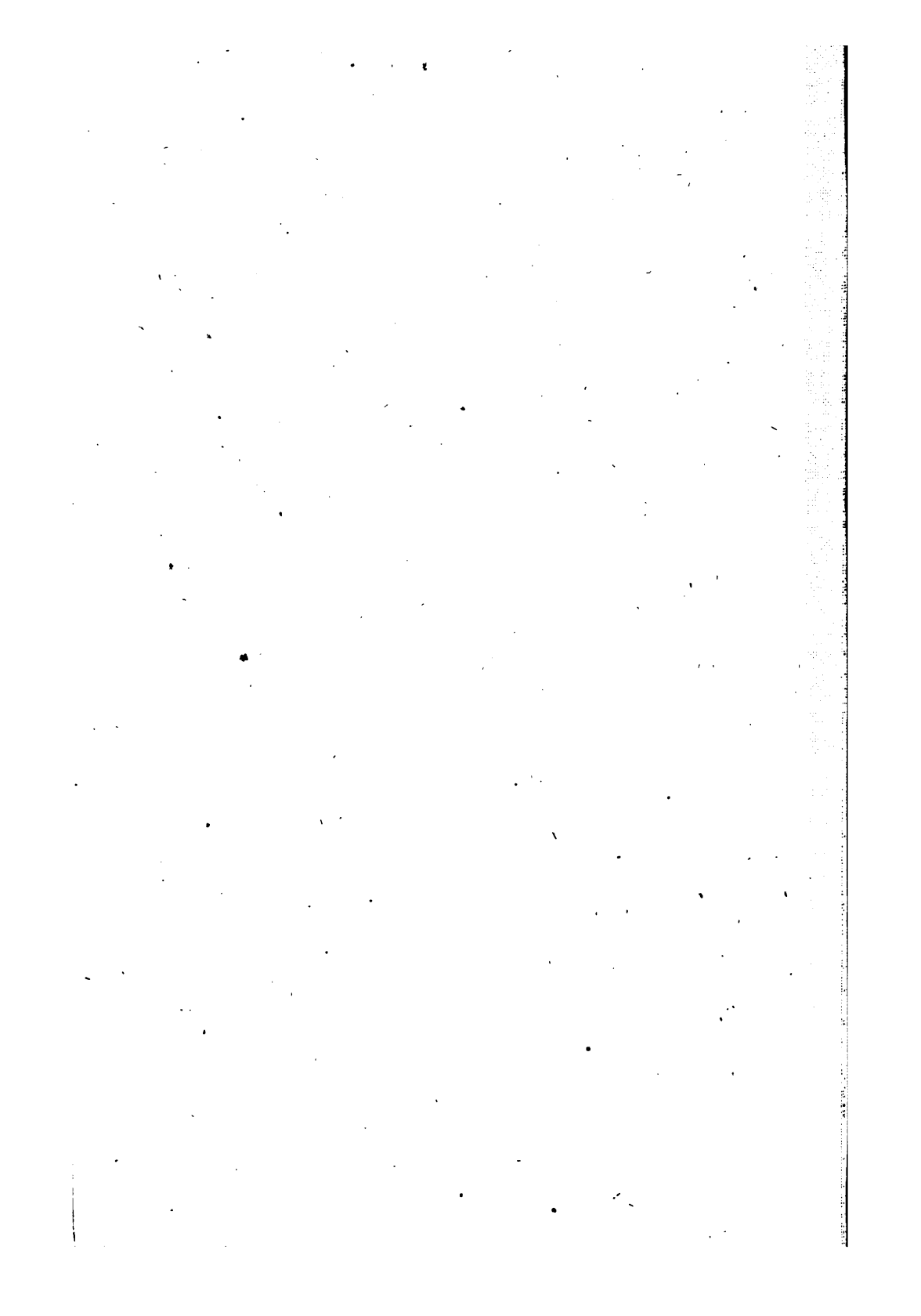
Geheimen Rath Dr. Hermann Schulze.

Heidelberg

Buchdruckerei von J. Hörning

1880.

24
70 m.



Grundriss

zu

Vorlesungen über Völkerrecht.

Von

Geheimen Rath Dr. Hermann Schulze.



Heidelberg

Buchdruckerei von J. Hörning

1880.

Int 115.27
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
17 JUN 1933

Das Völkerrecht.

Einleitung.

§ 1.

I. Begriff und Wesen des Völkerrechts.*)

Die Menschheit erfüllt ihre staatliche Aufgabe nicht in der Form des Universalstaates; sie gliedert sich vielmehr nach Völkern und Staaten. Wie den Völkern überhaupt durch ihre angeborene Individualität und ihre historischen Schicksale ihre eigenthümlichen Kulturaufgaben vorgesteckt sind, so erscheint auch der Staat als Erzeugniß der geistigen Volksgemeinschaft. Die naturgemässe Gliederung der Menschheit in Völker begründet somit die Mehrheit von Staaten. Bei fortschreitender Kulturentwicklung geben die Staaten und Völker ihre ursprüngliche Isolirung auf; sie selbst, wie ihre einzelnen Glieder, treten mit einander in Verkehr. Damit sind internationale Beziehungen mannigfacher Art gegeben. Für diese existirt ursprünglich keine andere Norm, als Sitte und politische Konvenienz. Erst unter dem Einflusse gleicher Kulturverhältnisse und religiöser Anschauungen reift unter den Völkern eine Gemeinschaft des Rechtsbewusstseins heran, wie sie, innerhalb eines Volkes, das positive Recht erzeugt (Savigny). Aus diesem Rechtsbewusstsein erwächst für den internationalen Verkehr auch eine internationale Rechtsordnung. Ohne Recht giebt es keine dauernde Gemeinschaft unter den Menschen (*ubi societas, ibi jus*), welche einem nothwendigen Vernunftgebote folgen, in-

*) v. Gagern, Kritik des Völkerrechts. 1840. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. 1847. Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts. 1858. Derselbe, de natura principiorum juris inter gentes positivi. 1856. Derselbe, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. 1874. v. Mohl, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Bd. I. S. 579—636.) A. Geyer, Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechts. 1866.

dem sie ihre gesellschaftlichen Verhältnisse der bloßen Gewalt zu entreißen und sie immer mehr dem Rechte unterzuordnen suchen. Dies gilt für die kleinsten, wie für die grössten Verhältnisse, indem die Verwirklichung der Rechtsidee nicht an irgendwelche räumliche Dimensionen gebunden ist.

Während im Privatrechte die einzelnen Menschen als Personen, als Träger von Rechten und Pflichten erscheinen, während im Staatsrechte ein einzelner Staat in seinem rechtlichen Organismus betrachtet wird, sind im Völkerrecht ganze Staaten die durch eine gemeinsame Rechtsordnung verbundenen Rechtssubjekte. Erst im Völkerrechte findet das Rechtssystem seinen Abschluss, indem es sich, wie eine grossartige Kuppel, über das Staats- und Privatrecht der einzelnen Staaten wölbt. Seine Aufgabe ist es, Rechtsgrundsätze zu entwickeln, nach welchen sich die Staaten gegenseitig zu behandeln haben und dadurch für den Verkehr der Staaten und ihrer Genossen die einzig sichere Grundlage zu legen.

Während alle übrigen Zweige der Rechtsordnung innerhalb eines Staates ihre Verwirklichung finden, steht das Völkerrecht über den einzelnen Staaten und somit auch ausserhalb des Staates. Es ist das ausserstaatliche, internationale Recht. Ziel des Völkerrechts ist nicht die Herstellung einer „civitas maxima“, eines Universalstaates, sondern einer rechtlich geordneten Staatengemeinschaft, unter Erhaltung und Fortbildung der in der Form von Staaten erscheinenden Völkerindividualitäten. Souveräne Staaten können sich nicht einer höhern Staatsgewalt unterordnen, sondern finden die ihnen angemessene Stelle nur in der freieren Form eines rechtlich geordneten Staatensystems. Als Prinzip des Völkerrechts erscheint somit die durch die objective internationale Rechtsordnung modifizierte Souveränität der einzelnen Staaten.

§ 2.

II. Benennung des Völkerrechts.

Passender würde man den Inbegriff der internationalen Rechtsregeln nicht als Völkerrecht, sondern als Staatenrecht bezeichnen, da nicht die Völker als natürliche Gesamtheiten,

sondern die Staaten als Rechtssubjekte auftreten. Der Name „Völkerrecht“ hat sich aber einmal in der Wissenschaft Bürgerrecht erworben und erklärt sich geschichtlich dadurch, dass unsere Wissenschaft früher mit dem römischen *jus gentium* identificirt und als ein auf ganze Staaten angewandtes Naturrecht „*jus gentium ac naturae*“ behandelt wurde. Gewohnheitsmässig hat man diesen Namen beibehalten, obgleich man sich darüber klar ist, dass das *jus gentium* im altrömischen Sinne vom modernen Völkerrechtsbegriffe wesentlich verschieden ist. Bei den Römern wurde unter *jus gentium* dasjenige Recht verstanden, welches nicht allein dem römischen Volke angehörte,*) sondern im Gegensatz zum *jus civile* bei allen Völkern, als das auf gemeinsamer Völkersitte beruhende Recht gleichmässig beobachtet wird: „*quod apud omnes gentes peraeque custoditur.*“ Bisweilen wurde bei den Römern das *jus gentium* dem *jus naturae* gegenübergestellt, gewöhnlich aber mit demselben identificirt: „*jus commune omnium hominum, quod naturalis ratio constituit.*“ Das *jus gentium* der Römer bezog sich wesentlich auf die innern privatrechtlichen Zustände; heutzutage wird nur das äussere Staatenrecht als *jus gentium*, richtiger als *jus inter gentes*, bezeichnet. Bei den Deutschen und Franzosen hat sich der alte Name *jus gentium*, *droit des gens*, Völkerrecht behauptet, während es die Engländer und Amerikaner als *international law*, *international right*, die Italiener als *diritto internazionale* bezeichnen.

Der Zusatz „europäisch“, welcher bisweilen dem Völkerrecht gegeben wird, entspricht nicht mehr dem geographischen Gültigkeitsgebiete des heutigen Völkerrechts, welchem auch die civilisirten Staaten Amerika's huldigen, erklärt sich aber geschichtlich daraus, dass das Völkerrecht ein Resultat christlich-europäischer Gesittung ist.

*) v. Savigny, *System*, Bd. I. S. 109. Beil. I. S. 412 ff. Gajus III. 93: „*Haec obligatio quidem, propria civium Romanorum est, ceterae vero juris gentium sunt, itaque inter omnes homines, sive cives sive peregrinos, valent.*“ § 11. J. De div. rer. 2, 1: „*quarundam enim rerum dominium nanciscimur jure naturali, quod appellatur jus gentium, quarundam jure civili.*“

III. Geschichtlicher Entwicklungsprozess des Völkerrechts in Praxis und Theorie.*)

§ 3.

A. Die alte Welt.

Wenn auch die Völker des Alterthums mannigfach miteinander verkehrten, so fehlte ihnen doch der Gedanke der Gleichberechtigung der Völker vollständig. Vom Standpunkt eines abgeschlossenen Patriotismus aus, gelang es ihnen nie sich zum Gedanken der Humanität zu erheben, welche in allen Völkern und Menschen gleichberechtigte Wesen erkennt. Jedes Volk sah nur sich als berechtigt an. Fremder und Feind war in der ältesten Zeit ein identischer Begriff. Völlige Absperrung oder Unterwerfung anderer Völker durch Eroberung galt als Ideal der alten Welt. Krieg war der normale Zustand, welcher nur vorübergehend durch Friedensschlüsse unterbrochen wurde.

1. *Der Orient.**)*

Grundzug aller orientalischen Völker ist die Vermischung von Religion und Recht. Ihre Staaten haben einen theokratischen Charakter, indem sie entweder von einer Priesterkaste oder von einem Monarchen regiert werden, welcher als der

*) Hauptwerk, seit 1850 erschienen, ist: F. Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité*, jetzt 18 Bände. Die ersten Bände haben den Titel: *Histoire du droit des gens et des relations internationales*. Müller-Jochmus, *Geschichte des Völkerrechts im Alterthum*. 1848. Rob. Ward, *Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe from time of the Greeks and Romans to the age of Grotius*, 2 vol. Lond. 1795. H. Wheaton, *Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours*. 2 vol. IV édition 1865, wo auch die Literatur eingehend besprochen ist. Mit dieser beschäftigen sich besonders: H. L. v. Ompteda, *Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts*. 1785. 8. 2 Thle. C. A. v. Kamptz, *neue Literatur des Völkerrechts seit 1784*. Berlin 1817. Pragmatisch behandelt die völkerrechtliche Literatur v. Kaltenborn, in der *Kritik des Völkerrechts*. S. 18—230. R. v. Mohl (*Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. I. 1855): *Die neuere Literatur des Völkerrechts*. S. 334—470.

***) Laurent, *études* T. I. H. Ph. E. Hälschner, *de jure gentium, quale fuerit apud populos orientis, pars prior*. 1842.

unmittelbare Stellvertreter Gottes angesehen wird. Daher gelten diesen Völkern alle andern Völker, als Verehrer falscher Götter, als unrein, der Verkehr mit ihnen befleckt. Man suchte sich daher entweder ganz von ihnen zu isoliren oder sie zu unterwerfen. Die Chinesen betrachteten ihren Kaiser als den Sohn des Himmels, welchem von Rechtswegen alle Völker unterworfen sein müssten; die zahlreichen Vasallenfürsten, welche unter ihm standen, bildeten ein Staatensystem, schlossen untereinander zahlreiche Verträge und beobachteten gewisse völkerrechtliche Grundsätze untereinander; alle aber nicht dazu gehörigen Völker galten den Chinesen als Rebellen, welche sich mit Unrecht der Herrschaft des Himmelssohnes entzogen hätten, mit denen weder rechtsverbindliche Verträge geschlossen werden könnten, noch Kriegsregeln beobachtet zu werden brauchten. Soweit sie nicht nothgedrungen der Waffengewalt weichen mussten, haben die Chinesen auch den europäischen Mächten gegenüber diesen Standpunkt festgehalten. Auch die Inder versagten andern Völkern die Gleichberechtigung, doch zeigten sich bei ihnen anerkennenswerthe Spuren eines mildern Kriegsrechts. Die Gesetzbücher des Manu verbieten vergiftete Waffen zu gebrauchen, den sich ergebenden, den schlafenden, den schwerverwundeten Feind zu tödten, Aecker, Fruchtbäume und Häuser zu zerstören, ja sie gebieten die friedlichen Unterthanen des Feindes, besonders die Ackerbauer, zu schonen. Trotz eines gewissen ritterlichen Geistes in ihren Kriegsgebräuchen und einer Achtung vor den Rechten der Gesandten, versagten auch die Perser allen andern Völkern die Gleichberechtigung und betrachteten es als ihre Aufgabe, sie alle der Herrschaft ihres Grosskönigs zu unterwerfen, wenn sie den Unterworfenen auch regelmässig ihre heimischen Institutionen und Götter belassen. Ueberhaupt zeigt sich in den fortwährenden Versuchen zur Gründung von Universalmonarchieen im Orient, wie sie von den Assyriern, Babyloniern, Persern ausgehen, ein gewisser, wenn auch irreführender Drang nach einer internationalen Gemeinschaft. Völker, denen dazu die Macht fehlte, strebten dagegen nach unbedingter Isolirung; so auch das Volk, welches die grosse Mission hatte seinen geläuterten Gottesglauben durch alle Zeiten zu bewahren. Die Juden schlossen sich als die Auserwählten

Gottes streng von allen heidnischen Völkern ab und betrachteten sogar die Ausrottung ihrer Feinde als ein Gebot Gottes.

2. Die Griechen. (Laurent T. II.)

Ihre Aufgabe war es den Staat aus den Banden der Theokratie zu befreien und ihn zuerst zu einem volkstümlichen Organismus bürgerlicher Freiheit zu erheben. Aber gerade diese freiheitliche Entwicklung des Staatslebens und die Entfaltung einer hohen menschlichen Kultur in Kunst und Wissenschaft machte die Griechen so exklusiv gegen andere Völker, dass sie dieselben als Barbaren, als untergeordnete Wesen betrachteten, die keine Gleichberechtigung in Anspruch nehmen konnten. Diesen Standpunkt theilen ihre vornehmsten Geister. Aristoteles nimmt einen ursprünglichen Unterschied unter den Menschen an und lehrt, dass alle Barbaren d. h. Nichtgriechen zu Sklaven bestimmt seien. Platon empfiehlt Gerechtigkeit und Wohlwollen den Griechen untereinander in ihren wechselseitigen Beziehungen, aber zwischen Griechen und Barbaren erkennt er kein Band des Rechtes, keine Pflichten der Menschlichkeit an.*) Nur innerhalb der verschiedenen Staaten der griechischen Nation galten gewisse völkerrechtliche Grundsätze, ein sogen. *κοινὸς νόμος Ἑλλήνων*, welche besonders von dem Amphiktyonenbund gehandhabt wurden. Man sollte den Gefallenen das Begräbniss nicht versagen, keine fortwährenden Trophäen errichten, niemanden tödten, der sich in den Tempel flüchtete, allen Griechen den Besuch der Spiele und das Opfern selbst während des Krieges gestatten, doch kommen auch unter den Griechen selbst die schwersten Verletzungen des Völkerrechts vor.

3. Die Römer.**)

Auch die Römer, das eigentliche Rechtsvolk des Alterthums, haben es nie zu einer allgemeinen Anerkennung und Feststel-

*) Bei den griechischen Dichtern der ältesten Zeit ist *ἄλλότριος φῶς* identisch mit *πολέμιος*. Livius 31, 29: „Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Gracis bellum est.“ Thucyd. Lib. VI. cap. 85: „ἄνδρὶ δὲ τυράνῳ ἢ πόλει ἀρχὴν ἐχούσῃ οὐδὲν ἄλογον ὄ τι ξυμψέρον.“

***) Osenbrüggen, de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. Lipsiae 1836. Cicero de offic. I., 36: „Belli aequitas sanctissime fetiali

lung des Völkerrechts gebracht, wenn auch in der ältesten Zeit bereits einzelne treffliche Ansätze eines solchen vorhanden sind. Die Berührungen mit andern Völkern waren unter die Obhut und das richterliche Amt eines Priestercollegiums, der Fetialen gestellt, welche über die Differenzen eines Staates mit Auswärtigen zu urtheilen hatten. Zuweilen kamen die streitenden Theile überein, ihren Streit durch ein Schiedsgericht (Recuperatores) entscheiden zu lassen. Ja, ein solches schiedsrichterliches Verfahren konnte durch ein Bündniss zu einer bleibenden Institution erhoben werden. Im Uebrigen betrachteten auch die Römer alle Völker, mit denen kein Bündniss bestand, als *hostes*. (XII Tafeln: „*adversus hostem aeterna auctoritas esto*“.)

Ueberhaupt beruhten die wenigen völkerrechtlichen Gebräuche des Alterthums bei Verträgen, Gesandtschaften und Kriegsführung nicht auf einem klar erkannten Rechtsprinzip, sondern auf religiösen Vorstellungen; man stellte die Verträge durch feierliche Eide und Opfer unter den Schutz der Götter, „*foedus icere*“, man hielt Gesandte für unverletzbar, weil sie mit heiligen Symbolen erschienen. Kurz die wenigen Ansätze des Alterthums zu einem Völkerrechte erscheinen als ein Theil des Religions- und Kultusrechtes.

Seitdem das römische Volk die Unterwerfung des Erdkreises als seine Aufgabe betrachtete, konnte es noch weniger als früher eine andere Volksthümlichkeit und Staatspersönlichkeit neben sich als berechtigt betrachten. Dennoch hat die annäherungsweise Durchführung des Universalstaates eine hohe kulturgeschichtliche Bedeutung. Das römische Weltreich beseitigte die starren Gegensätze der Nationalitäten, unterwarf die Völker dreier Erdtheile Einem Rechte, Einer Kultur, Einer Sprache und wurde schliesslich der wohlvorbereitete Boden, in welchen das Christenthum die Keime einer sittlichen Erneuerung und Wiedergeburt

populi Romani jure perscripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denunciatum ante sit et indictum.“ *Pium ac justum bellum.* „*Res repetere*“ heisst „*postulare ut jus persolvatur a populo hostili*“, „*ut homines sones dedantur*“. Das Fetialenrecht war altitalisch, die Römer sollten es von den Aequiculern haben. Auch nach Ausbruch des Krieges befolgten die Römer gewisse Rechtsregeln, sie hielten auch im Kriege gewissenhaft Verträge, achteten feindliche Gesandte u. s. w.

der Menschheit legen konnte. Damit hatte die alte Welt ihre Mission erfüllt.

§ 4.

B. Das Mittelalter.*)

Auf den Trümmern der römischen Weltmonarchie gründeten die germanischen Stämme ihre neuen Reiche und brachten in diese alternde Welt frisches Blut, männlichen Freiheitssinn und neue Staatsgedanken, während sie sich selbst die Errungenschaften der antiken Kultur aneigneten. Doch kann zunächst in dem wüsten Chaos der Völkerwanderung von einer Entwicklung des Völkerrechts nicht die Rede sein, obgleich die germanischen Eroberer den Besiegten gegenüber mildere Grundsätze beobachteten, ihnen ihr Recht und ihre Freiheit und einen Theil des Bodens als Eigenthum belassen. Erst nachdem sich neue Staaten und neue Nationalitäten konsolidirt und in der katholischen Kirche eine Einheit gefunden hatten, beginnt das Mittelalter die völkerrechtlichen Probleme in seiner Weise zu verarbeiten.

Nach der Weltanschauung des Mittelalters bildet die gesammte Christenheit, trotz ihrer Gliederung in verschiedene Staaten, ein grosses Gottesreich auf Erden, an dessen Spitze Papst und Kaiser, als geistliches und weltliches Oberhaupt, stehen, denen Gott die beiden Schwerter der geistlichen und weltlichen Gewalt verliehen hat**). Es lässt sich nicht läugnen, dass diese mittelaltrige Universalstaatstheorie, in Form des heiligen römischen Reiches, einen bedeutsamen Fortschritt enthält, gegenüber der egoistischen Abschliessung der Völker der antiken Welt, indem durch sie der Gedanke einer allgemeinen Völkergesellschaft unter bestimmten rechtlichen Grundsätzen wenigstens vorbereitet wurde. Dazu traten noch andere die Völkergemeinschaft fördernde Momente in dem Ritterthume, *ordo militaris*, welches durch seine Sitte viel zur Veredlung des Kriegsrechts beitrug, in den Kreuzzügen, welche als gemeinsame Unternehmungen der Christenheit, unter der Leitung von Papst und Kaiser aufgefasst wurden, in der Verbreitung des

*) K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte u. Wissenschaft. 1843.

***) J. St. Pütter, *specimen juris publici et gentium medii aevi*. 1784.

römischen und kanonischen Rechts über alle christlichen Länder, in den grossen Kirchenconcilien, welche gewissermassen die Vorläufer der künftigen Kongresse wurden, in dem allgemeinen Gebrauche der lateinischen Sprache. Allein einer vollen Ausbildung des völkerrechtlichen Gedankens stand diese Theorie eines christlichen Universalreiches insofern entgegen, als sie Unterordnung unter ein geistliches und weltliches Oberhaupt postulierte und so dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Staaten nicht vollkommen gerecht wurde. Solange die kaiserliche Gewalt, wenigstens in der Theorie, allein als *suprema potestas* galt, konnte die volle Unabhängigkeit der Einzelstaaten, ihre Souveränität, als Grundbedingung ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit, nicht zur Anerkennung kommen. Auch stand diese ganze Auffassung mit der Wirklichkeit so in Widerspruch, dass ihr praktischer Einfluss immer nur ein geringer blieb. Vor Allem traf die ihr zu Grunde liegende Fiktion nicht zu, dass Papst und Kaiser immer Einen Willen gehabt hätten und daher kam es selten dazu, dass sie von dem in Anspruch genommenen Schiedsrichteramte hätten mit Erfolg Gebrauch machen können.

§ 5.

C. Die neuere Zeit.

a) Die Zeit der Reformation bis zum westfälischen Frieden.

Am Ende des Mittelalters treten Ereignisse ein, welche die Annäherung der Völker und ihren Verkehr noch mehr befördern; sie leiten vom Mittelalter zur Neuzeit hinüber. Dahin gehören: 1. Der Welthandel, welcher durch die Entdeckung von Nordamerika (1492) und des Seewegs nach Ostindien (1498) eine nie gekannte Bedeutung, aber auch eine veränderte Richtung erhält. Der grosse Welthandel, jetzt wesentlich Seehandel, zieht sich von dem Becken des Mittelmeeres nach dem atlantischen Ocean; die westlichen Staaten Europa's treten dabei in erste Linie, durch ihr ausgedehntes Kolonialsystem machen sie die andern Welttheile zu einer Dependenz Europa's. In allen Völkerstreitigkeiten erhält das merkantile Interesse eine überwiegende Bedeutung. 2. Das Aufleben der klassischen Studien sog. Renaissance, giebt dem geistigen Leben der europäischen

Völker neue Impulse und eine gemeinsame Richtung, welche durch die neu erfundene Buchdruckerkunst die allgemeinste Verbreitung findet. Dadurch bildet sich auch eine internationale öffentliche Meinung in Europa. 3. Die Umgestaltung des Kriegswesens durch Anwendung des Schiesspulvers. Damit verschwinden die feudale Lehensmiliz und das Ritterthum, an ihre Stelle treten erst Landsknechte, dann stehende Heere mit einem veränderten Kriegsrechte. 4. Seit dem Ende des XV. Jahrh. wird Italien Ziel der Eroberung und Mittelpunkt der europäischen Politik (Eroberungszug Karls VIII. nach Neapel 1494). Dort kommt, im Antagonismus von Frankreich und Spanien-Oesterreich, jene Kabinettpolitik zur Entstehung, welche die Staaten zur fortwährenden gegenseitigen Beobachtung und Ueberwachung, zugleich aber zur Bildung eines europäischen Staatensystems hinführt, in welchem sich alle Staaten gegen diejenige Macht verbünden, welche ein erdrückendes Uebergewicht über die andern zu gewinnen strebt (Idee des europäischen Gleichgewichts). 5. Vor Allem bedeutsam aber wird die Reformation für die Umgestaltung und Fortbildung des Völkerrechts, durch dieselbe wird die Idee eines grossen theokratischen Weltreichs, unter der Suprematie von Papst und Kaiser jetzt selbst in der Theorie unmöglich. Die katholischen, wie die protestantischen Mächte geben gleichmässig diese Fiktion auf. An die Stelle des mittelalterigen Universalstaates in der Form des heiligen römischen Reiches tritt die Idee souveräner Staaten mit gleicher Berechtigung. Mit der Anerkennung dieses Grundgedankens ist die Emancipation des Völkerrechts aus den Fesseln des theokratischen Systems vollzogen.

Der Kampf des Protestantismus um seine rechtliche Existenz erfüllt die Periode von der Reformation bis zum westfälischen Frieden,*) in welchem sich die Reformation und der damit verbundene moderne Staatsgedanke bleibende Anerkennung erwirbt. Mit diesem Frieden beginnt recht eigentlich die Geschichte des modernen Völkerrechts. Er bildet bis zur französischen Revolution nicht nur die Grundlage des deutschen,

*) J. G. v. Meiern, *Acta Pacis Westphalicae publica* oder westfälische Friedensverhandlungen. 6. Bde. 1734—1736. J. St. Pütter, *Geist des westfälischen Friedens*. 1795.

sondern des gesammten europäischen Staatensystems. Er wurde deshalb in allen folgenden Friedensverträgen wieder erneuert. Mit dem westfälischen Frieden kamen die ständigen Gesandtschaften in Gebrauch, in dem diplomatischen Corps entsteht ein wichtiges Organ des Staatenverkehrs und der Fortbildung des Völkerrechts. Seitdem verdrängt die französische Sprache die lateinische und ist die allgemein diplomatische geworden. Auch die ersten Anfänge der Völkerrechtswissenschaft stehen in engem Zusammenhange mit der durch die Reformation erweckten wissenschaftlichen Thätigkeit. In Verbindung mit rechtsphilosophischen Untersuchungen behandelten völkerrechtliche Fragen: Oldendorp, Hemming, Winkler und Albericus Gentilis,*) die sog. Vorläufer des Hugo Grotius, welcher zu Delft 1583 geboren, 1645 zu Rostok starb.**) Es ist bezeichnend, dass der Vater der neueren europäischen Völkerrechtswissenschaft auf dem Boden jenes jungen Freistaates geboren wurde, welcher am tiefsten vom Geiste der Reformation durchdrungen, in religiöser, volkswirthschaftlicher und staatlicher Beziehung zuerst den modernen Staatsgedanken verwirklichte. Auch wurde für eine Zeit lang der Haag der Mittelpunkt der europäischen Diplomatie. Nachdem Grotius bereits 1609 sein „Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad indica commercia“ veröffentlicht hatte, erschien sein epochemachendes Werk: „de jure belli ac pacis“ zuerst 1625. Nach ihm begründet das Recht eine selbstständige Lebens- und Gesellschaftsordnung, es hat seine unmittelbare Quelle in der Natur des Menschen, als eines vernünftigen und geselligen Wesens. Die Gesellschaft als eine humane, durch Vernunft geordnete erscheint bei Grotius als Ziel des Strebens „ad custodiam societatis non qualiscunque, sed tranquillae et ordinatae“. Von dieser naturrechtlichen Grundlage ausgehend, behandelt

*) v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, 1848. Entschieden der bedeutendste unter ihnen ist A. Gentilis, welcher de legationibus, de jure belli, de justitia bellica schrieb. Ueber ihn Th. E. Holland, an inaugural lecture. London 1874.

***) Ueber ihn Luden, H. Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt. 1806. H. Marquardsen, im Staatslex. III. Aufl., Bd. VII. A hrens, im Staatsw. Bd. IV., S. 509.

er auch das Völkerrecht, welches er als das „*jus quod inter populos populorumque rectores intercedit*“, definiert. Er umfasste zum ersten Male den ganzen in der bisherigen Staatspraxis sich darbietenden Stoff des internationalen Rechts und erhob das Völkerrecht im neuern Sinne zuerst zu einer selbstständigen Wissenschaft. Er unterschied eine doppelte Seite des Völkerrechts, das unveränderlich natürliche, *jus gentium naturale*, und das willkürliche, *voluntarium*, aller oder doch mehrer Völker; allein es findet sich bei ihm weder eine scharfe Unterscheidung, noch eine Vermittlung des natürlichen und positiven Rechtes. Das positive Element besteht eigentlich nur in einer Sammlung von Beispielen, die meistens dem alten Testamente und dem klassischen Alterthum entnommen sind. Staats- und privatrechtliche Materien werden willkürlich untermischt und privatrechtliche Sätze auf das Völkerrecht übertragen. Trotz dieser Mängel wird Grotius bis auf den heutigen Tag als der Vater der neuern europäischen Völkerrechtswissenschaft hochverehrt. Sein Einfluss auf völkerrechtliche Theorie und Praxis ist von unberechenbarer Wichtigkeit gewesen.

b) Vom westfälischen bis zum utrechter Frieden 1648—1713.

Mit dem westfälischen Frieden schliesst der Kampf gegen die österreichisch-spanische Uebermacht ab. Seit Richelieu und Mazarin, noch mehr seit Ludwigs XIV. Selbstregierung ist Frankreich durch seine staatliche Konsolidation, durch die straffe Ausbildung der monarchischen Gewalt, durch seine stehende Heere und seine Feldherrn der mächtigste Staat in Europa und strebt nach der Hegemonie, indem es seine Grenzen zu erweitern und die Nachbarstaaten in Abhängigkeit zu setzen versucht. Der Erwerb der spanischen Niederlande, des linken Rheinufer, die zukünftige Erwerbung Spaniens, die Abhängigkeit des deutschen Reiches durch eine Klientel unter den deutschen Fürsten, erscheinen als Ziele der französischen Politik.

In den Friedensschlüssen zu Aachen 1669, zu Nimwegen 1679, zu Rysswick 1697, welcher selbst alle widerrechtlichen Reunionen bestätigt, schreitet Frankreich seinem Ziele näher.

Diesem ehrgeizigen Streben treten die Seemächte England und Holland entgegen, welche in Wilhelm III., dem grössten

Staatsmanne der Zeit, 1689, ein gemeinsames Oberhaupt erhalten. Durch ihn gewinnt die Idee des politischen Gleichgewichts an Bedeutung. Diese ist zwar an sich eine rein politische, keine juristische, dennoch wirkt sie auf die Entwicklung des Völkerrechts bedeutsam ein, weil sie auf eine Gleichstellung der Staaten, gegenüber jeder Vergewaltigung durch einen Uebermächtigen, hinarbeitet. Dieser Standpunkt machte sich besonders in der jetzt auftauchenden spanischen Successionsfrage geltend, welche bei dem bevorstehenden Aussterben der spanisch-habsburgischen Linie in den Vordergrund der Ereignisse trat. Hauptprätendenten waren Oesterreich und Frankreich. Es wurde von den Seemächten als Grundsatz angesehen, dass die Vereinigung der ganzen spanischen Monarchie mit Oesterreich oder Frankreich, besonders aber mit letzterem, das Gleichgewicht zerstören würde.

Es begann nun der grosse spanische Successionskrieg, welcher mit dem Frieden von Utrecht 1713 endigte. Dieser besteht aus einer ganzen Anzahl von Separatfriedensschlüssen, welche nach längeren Verhandlungen des Kongresses zu Stande kamen. Als oberster Grundsatz wurde aufgestellt: stete Trennung der Kronen von Frankreich und Spanien. Auch wurden mit diesem Friedensschlusse Handels- und Schiffahrtsverträge unter den kontrahirenden Staaten verbunden, in welchen auch die Grundsätze des Seerechts mannigfach eine neue Regelung erfuhren. Dieser Frieden wurde ausdrücklich abgeschlossen: „ad firmandam stabiliendamque pacem ac tranquillitatem christiani orbis, justo potentiae aequilibrio, quod optimum et maxime solidum mutuae amicitiae et duraturae undique concordiae fundamentum est“. Mit dem Frieden von Utrecht 1713 verliert Frankreich sein Uebergewicht immer mehr; bis zur französischen Revolution kann kein Staat es zur Suprematie bringen. Das Prinzip des Gleichgewichts hat in der That praktische Geltung in Europa erlangt. Damit verbindet sich eine immer grössere Konsolidation der völkerrechtlichen Grundsätze.

Auch die völkerrechtliche Literatur entfaltete am Ende des XVII. Jahrhunderts eine grosse Thätigkeit. Von der naturrechtlichen Seite behandelt besonders das Völkerrecht Samuel von Pufendorf (geb. 1631, † 1694), in seinem *jus gentium ac naturae*,

1672; er betrachtet das Völkerrecht lediglich als ein auf ganze Staaten angewandtes Naturrecht der Einzelmenschen und läugnet die Existenz eines positiven Völkerrechts. In Gegensatz zu dieser Naturrechtsschule trat der Engländer Richard Zouchäus (geb. 1590, † 1664) in seiner „*juris et judicii fecialis sive juris inter gentes explicatio*“, 1651 und der Deutsche Samuel Rachel (geb. 1628, † 1691): „*de jure naturae et gentium diss. duae 1676*“. Beide nahmen ein positives Völkerrecht an und suchten dasselbe auf Gewohnheitsrecht und Verträge zu stützen. Für die Begründung eines positiven Völkerrechts arbeitete besonders auch der grosse Philosoph Leibnitz, indem er 1693 in seinem *codex juris gentium* die erste völkerrechtliche Vertragssammlung herausgab.

c) Das achtzehnte Jahrhundert.

Bis zur französischen Revolution blieb der utrechter Frieden die wichtigste Grundlage des europäischen Staatensystems. Oesterreich und Frankreich hielten sich das Gleichgewicht, Spanien und Schweden verloren ihre Machtstellung, die Niederlande hörten auf der Mittelpunkt der Diplomatie zu sein. Im Osten traten zwei sich neubildende Grossmächte in das europäische Staatensystem: Preussen und Russland. England gewann durch Handel und Kolonialbesitz immer mehr die Seeherrschaft, welche es ausbeutete zur möglichsten Beschränkung der Mitbewerbung anderer Völker, besonders durch Unterdrückung des neutralen Seehandels. Von epochemachender Bedeutung waren der Nystädter Frieden vom 10. Sept. 1721, welcher den nordischen Krieg beendigte und Russlands Uebergewicht im Norden besiegelte, der Frieden von Paris, 16. Febr. 1763, zwischen England, Frankreich und Spanien, der Friede von Hubertusburg vom 15. Febr. 1763 zwischen Oesterreich, Preussen und Sachsen; letzterer begründete die überwiegende Stellung der neuen Grossmacht Preussen in Norddeutschland und legte damit den Dualismus in das zerfallende deutsche Staatensystem. Bald verschwand durch die drei Theilungen von 1772, 1793 und 1795, aus der Reihe der europ. Staaten das Königreich Polen, eine zwar durch eigene Schuld herbeigeführte Vernichtung eines selbstständigen Staates, aber immerhin der schwerste Bruch des

Völkerrechts im XVIII. Jahrhundert. Dagegen wurden durch den Frieden von Versailles 1783 die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer am 4. Juli 1776 proklamirten Unabhängigkeit anerkannt und trat damit eine neue staatliche Persönlichkeit in das Staatensystem ein, welches von nun an nicht mehr bloß als ein europäisches bezeichnet werden konnte. Durch diesen jungen, schnell emporblühenden Freistaat trat die neue Welt, welche bis dahin nur eine Dependenz Europas gebildet hatte, zuerst als selbstständiges Glied in das Staatensystem ein, auf dessen Entwicklung die Vereinigten Staaten von nun an, durch ihr republikanisch-bundesstaatliches Prinzip, einen bedeutenden Einfluss ausübten; sie wurden auch für die praktische und theoretische Ausbildung des Völkerrechts ein bedeutender Faktor. Einen Beweis dafür gaben sie bald nach ihrer Konstituierung schon durch einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Frankreich von 1778, mit Preussen von 1785, Verträge, welche durch freisinnige Bestimmungen über die Kriegführung zur See, über die Rechte der Neutralen, sowie über die Behandlung der Kriegsgefangenen, ein wichtiges Präcedens für die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete geschaffen haben. Eine gleiche Tendenz verfolgte die sogen. bewaffnete Neutralität von 1780, welche, unter der Führung Russlands, eine Vereinigung der Kontinentalmächte gegen die Uebergrieffe der englischen Seeherrschaft, zum Schutze des neutralen Seehandels in Kriegzeiten zu Stande zu bringen suchte.

In den theoretischen Anschauungen über das Völkerrecht standen sich auch jetzt die naturrechtliche Richtung und die Schule der Positivisten gegenüber; doch suchte man meist zwischen beiden Richtungen zu vermitteln, ohne sich über ihr Verhältniß wissenschaftlich klar zu sein. Der bekannte Philosoph Christian von Wolff (1679—1754) wandte seine dogmatisch-mathematische Methode äusserlich auch auf das Völkerrecht an, er räumte demselben eine selbstständige Stellung neben dem Naturrecht ein, erkannte dessen Positivität an und fingirte eine über den Einzelstaaten stehende sogen. *civitas maxima*. Er nannte sein Buch: „*jus gentium methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo quod voluntarii pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur.*“

1749. Wolffs schwerfälliges Werk fand besonders in der gefälligen, aber verflachten französischen Uebersetzung des Schweizer Emerich von Vattel (geb. 1714, † 1767) Eingang in die diplomatische Praxis. Kein System, wohl aber eine Reihe tiefgreifender Abhandlungen schrieb der Niederländer Cornelius van Bynkershoek, (geb. zu Middelburg in Seeland 1663, † 1743), welche überall den praktischen Geist des mit völkerrechtlichen Fragen vertrauten Richters und die eigene Anschauung maritimer Verhältnisse offenbaren. Seine Hauptarbeiten sind: *De dominio maris* 1702, *De foro legatorum* 1724, von seinen *quaestiones juris publici* 1737 beschäftigt sich der erste Band mit den „*rebus bellicis*.“ Hier sind zum ersten Male die Verhältnisse der kriegführenden und neutralen Mächte im Seekriege eingehend besprochen. Bynkershoek ist auf diesem Gebiet auf langehin der einflussreichste Schriftsteller geblieben. Für die Sammlung des völkerrechtlichen Stoffes war J. J. Moser (geb. 1701, † 1786) thätig in seinem „*Versuch des neuen europäischen Völkerrechts*“, 1770—80 in zehn Theilen. Er wollte ein positives und historisches Völkerrecht geben, liefert aber eigentlich nur eine fleissige Beispielsammlung aus der neuesten europäischen Staatspraxis. An Verarbeitung des Stoffes zu leitenden Prinzipien denkt er ebensowenig, als an eine wissenschaftliche Systematik.

d) Die französische Revolution und das napoleonische Principatsystem.

Die französische Revolution, welche im innern Staatsleben die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze proklamirte, war anfangs auch von hohen kosmopolitischen Gedanken getragen und forderte ebenso Brüderlichkeit unter den Völkern und Anerkennung ihrer Gleichberechtigung, wie unter den einzelnen Bürgern. Aber bald nahm dieselbe einen propagandistischen Charakter an, indem sie die in Frankreich zur Herrschaft gelangten Prinzipien als die allgemein gültigen proklamirte und alle Völker, selbst gegen ihren Willen, mit den Staatsformen der Revolution beglücken wollte. Die gegen Frankreich in's Leben gerufene Koalition der übrigen Mächte steigerte den auf Eroberung und gewaltsame Ausbreitung ihrer Ideen gerichtete Sinn der revolutionären Gewalthaber immer mehr. Es entbrannte

der französische Revolutionskrieg, welcher alle Leidenschaften des französischen Volkes wach rief und dasselbe ganz in die Bahnen der unbegrenzten Eroberungssucht warf, welche einst Ludwig XIV. verfolgt hatte. Diese Periode ist durch die Verletzung aller Prinzipien des Völkerrechts bezeichnet. Die Rechte der Neutralen werden von den kriegführenden Mächten nicht mehr respektirt, England beginnt die Küsten von ganz Frankreich zu blokiren, d. h. verbietet den ganzen Seehandel mit Frankreich (Ordonnancen vom 8. Juni und 6. Nov. 1793). Napoleon antwortet später mit der Kontinentalsperre. Die Eroberungspolitik Napoleons, welche kein Volk in seiner Selbstständigkeit und Freiheit mehr achtet, negirt die Grundsätze des Völkerrechts zwar nicht ausdrücklich, wohl aber thatsächlich. An die Stelle des politischen Gleichgewichtes tritt ein neues Prinzipatsystem, welches die Freiheit Europas aufzuheben droht. Der nationale Aufschwung der Völker stürzt die napoleonische Gewaltherrschaft. Mit dem Untergange Napoleons beginnt die Restauration des europäischen Gleichgewichtes. Die Allianceverträge von 1813 zwischen Oesterreich und Russland, Preussen und Oesterreich u. s. w. sprechen sämmtlich als ihren Zweck die Herstellung des Gleichgewichtes aus; im Pariser Friedensvertrage vom 30. Mai 1814 wird die Absicht erklärt, unter allen europäischen Staaten zu erhalten „la bonne harmonie et intelligence si nécessaires à son repos.“

e) Der Wiener Kongress und die Politik der Interventionen.

Niemals in der ganzen Geschichte hatte eine so glänzende Versammlung von Monarchen und Diplomaten stattgefunden, wie die zu Wien vom Herbste 1814 bis zum Frühjahr 1815. Oberste Aufgabe des Wiener Kongresses war zunächst die Neuordnung der aus den Fugen gegangenen Territorialverhältnisse Europas.*) Freilich verfuhr man dabei vielfach mit Willkühr und Kurzsichtigkeit. Nur die dynastischen Interessen fielen in die Wagschale, Europa wurde zur Domäne gewisser regierender Fa-

*) Hauptwerk: Klüber, Akten des Wiener Kongresses 1815—19. 8 Bde. Dessen, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. 1816.

milien erklärt (sog. Legitimitätsprinzip)*), die Geschieke der Völker erschienen daneben als gleichgiltig. Das Nationalitätsprinzip, welches zwar ebenfalls nicht als allein entscheidendes Rechtsprinzip, wohl aber als ein wichtiger politischer Faktor bei der Neugründung von Staaten Beachtung verdient, wurde völlig missachtet. Italien blieb ein geographischer Begriff, Deutschland wurde in der Form eines losen Staatenbundes zur permanenten Ohnmacht verurtheilt und gewissermassen unter die Vormundschaft Europas gestellt. Frankreich erhielt seine alten Grenzen und seine alte Dynastie wieder. Die Familie Bonaparte wurde grundsätzlich von allen Thronen ausgeschlossen. Daneben wurden auch wichtige allgemeine völkerrechtliche Grundsätze festgestellt, so wurde der Negerhandel verboten, die Schifffahrt auf den Stromläufen der mehrere Staaten durchschneidenden Flüsse frei erklärt, der Rang der Gesandten festgestellt. Die Schweiz und Krakau wurden unter dem Schutz einer allgemein anerkannten Neutralität gestellt. Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, in welcher schliesslich alle Einzelverträge zusammengefasst wurden, galt länger als ein Menschenalter als die magna charta des europäischen Besitzstandes und des wiederhergestellten Völkerrechts. Damit war die Vereinbarung der sog. heiligen Alliance vom 14. Sept. 1815 verbunden, kraft deren sich die Monarchen von Russland, Oesterreich und Preussen das Wort gaben, „sich und ihre Völker als Glieder einer grossen christlichen Staatengemeinschaft betrachten zu wollen“. Auf dem Aachener Kongress 1818 erklärten die Bevollmächtigten der fünf Grossmächte, dass sie gewillt seien: „de ne jamais s'écarter ni entre eux, ni dans leurs relations avec d'autres états de l'observation la plus stricte du droit des gens.“ Diese Anerkennung einer solchen Zusammengehörigkeit der europäischen Staaten, unter der Herrschaft des Völkerrechts enthält gewiss einen wichtigen Fortschritt. Die fünf Grossmächte Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, bildeten seitdem gewissermassen ein Staatentribunal in völkerrechtlichen Streitigkeiten. System der Pentarchie. Der an sich erha-

*) Fr. Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip. 1868.

bene internationale Grundgedanke der heiligen Alliance und des Aachener Kongresses, wurde aber immer mehr durch eine einseitige tendenziöse Richtung getrübt, indem man, aus dem Gebiete der völkerrechtlichen Beziehungen heraus, in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse einzugreifen suchte (Interventionsprinzip). Man arbeitete darauf hin, jeden staatlichen Fortschritt, selbst eine gemässigte und friedliche Fortentwicklung, durch eine allgemeine europäische Sicherheitspolizei zu unterdrücken. Die Kongresse von Troppau, Laibach und Verona huldigten dieser Richtung in massloser Weise; die Armeen der Grossmächte vollzogen die Urtheilssprüche dieser Kongresse gegen die konstitutionelle Verfassungen von Piemont, Neapel und Spanien. Nur Englands parlamentarische Regierung schloss sich von diesen gewaltsamen Eingriffen aus. Erst die Julirevolution im Jahre 1830 machte einen Riss in diese Kongresspolitik, indem sich von nun an auch in der europäischen Politik eine absolutistische und eine liberale Richtung gegenüberstanden und sich gegenseitig überwachten. Keine verläugnete das Völkerrecht, freilich aber war die Auffassung desselben, besonders in Betreff des Interventionsrechts, eine verschiedene.

Unterdessen reiften auch die amerikanischen Staaten immer mehr zu selbstständigen Gliedern des Staatensystems heran. Durch die Wirren im Mutterlande hatten sich auch die spanischen Kolonien losreissen und zu selbstständigen Staaten erheben können, welche auf dem Kongresse zu Panama (1826) eine völkerrechtliche Einigung versuchten. Ebenso wurde in Brasilien ein selbstständiges Kaiserthum gegründet. Besonders aber stellten die Vereinigten Staaten Nordamerikas, in der berühmten Monroedoktrin 1823, ein neues Prinzip auf, welches jede Einmischung der europäischen Mächte in die Angelegenheiten des nord- und südamerikanischen Festlandes ausschloss: „Amerika den Amerikanern“, ohne dass man dabei daran dachte, Amerika von dem gemeinsamen System der civilisirten Staaten loszureissen. (Wheaton: „Le président Monroe en émettant la doctrine, à laquelle on a donné son nom, n'a pas entendu établir pour l'Amérique un système nouveau de defense et d'exclusion contre les puissances européennes, mais seulement appliquer à l'état des choses en Amérique un principe reconnu de droit public.“)

f) Allmähige Zerbröckelung der Wiener Verträge, der Pariser Frieden von 1856 und die neuesten Fortschritte des Völkerrechts.

Mannigfach war bereits die Kongressakte durchlöchert, z. B. durch die Losreisung Belgiens von Holland, durch die Inkorporation Krakaus. Das System der heiligen Alliance hatte sich im Jahre 1848 ohnmächtig erwiesen, als die von Frankreich ausgehende Bewegung alle kontinentalen Staaten ergriff. Im Widerspruch mit den Wiener Verträgen bestieg 1852 in Frankreich ein Bonaparte den neuerrichteten Kaiserthron, welcher sich die Sprengung der Allianz der Ostmächte zur Aufgabe machte. Den Anlass dazu bot der orientalische Krieg, 1854—56, in welchem Frankreich und England als Bundesgenossen der von Russland angegriffenen Türkei fochten. Noch einmal gelang es Frankreich durch Besiegung Russlands an die Spitze der europäischen Politik zu gelangen. Unter seinem Einflusse kam besonders der Pariser Frieden am 30. März 1856 zu Stande, an welchem ausser der Türkei und Sardinien die fünf Grossmächte Europas, als Kontrahenten, theilnahmen. Seit dem Wiener Frieden ist kein Kongress so bedeutsam für die Entwicklung des Völkerrechts gewesen. Durch denselben wurde die Türkei, unter Voraussetzung gewisser innerer Reformen, in das europäische Völkerrecht aufgenommen (A. 7: „la sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européen“), die Donaumündungen wurden den Regeln der allgemeinen Flussschifffahrtsakte von 1815 unterworfen und damit dem Welthandel eröffnet. Ausserdem wurde durch die Erklärung des Pariser Kongresses vom 16. April 1856 eine zeitgemässe Reform des Seekriegsrechts angebahnt, indem besonders die Rechte der Neutralen besser geschützt wurden. Für die Aufrechterhaltung des Friedens wurden neue Bürgschaften gesucht; vor Beginn eines Krieges wurden die streitenden Theile anheischig gemacht, die freundschaftliche Vermittelung einer dritten Macht zu suchen.

Frankreich, welches im Krimmkriege Russland besiegt und zugleich seinen Allirten England in zweite Linie gedrängt hatte, warf im italienischen Kriege 1859 auch Oesterreich nieder und trug zur Entstehung des jungen Königreichs Italien bei, welches jetzt als sechste Grossmacht in das Staatensystem eintrat.

War so im Süden dem Nationalitätsprinzip Rechnung getragen und Italien aus einem geographischen Begriffe eine nationale Staatspersönlichkeit geworden, so vollzog sich im Jahre 1866 ein ähnlicher Prozess im Herzen Europas, indem Preussen, durch die Besiegung Oesterreichs, den Dualismus in Deutschland brach und im norddeutschen Bunde den deutschen Nationalstaat vorbereitete, welcher im Jahre 1871 ins Leben trat. Durch den siegreichen Krieg mit Frankreich im Jahre 1870*) und die Wiederherstellung des deutschen Reiches ist Deutschland wieder, wie im Mittelalter, der Mittelpunkt des europäischen Staatensystems geworden; aber alle Gedanken an Hegemonie, Eroberung und Unterdrückung anderer Völker liegen dem Geiste des deutschen Volkes fern. Wie in der innern Entwicklung sein Streben auf Herstellung des Rechtsstaates gerichtet ist, so wird das deutsche Reich, seiner ganzen Anlage und Richtung nach, sich bestreben, auch in seinen auswärtigen Beziehungen „Wahrer des Rechtes“ zu sein und die fortgeschrittenen Ideen der Neuzeit, vor Allem die volle Gleichberechtigung der Staaten und Völker, durch eine gesunde Staatspraxis in die internationalen Beziehungen einzubürgern.

Das letzte Menschenalter hat bereits gewichtige Fortschritte des Völkerrechts zu verzeichnen. Durch die Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 wurde das Elend der Kriegführung für die Verwundeten gemildert.**) Die Agitation für die Anerkennung des Privateigentums im Seekriege nahm immer weitere Dimension an; auch verschiedene Regierungen adoptirten die darauf zielenden Grundsätze und führten sie in Verträgen praktisch durch. Für die Vermenschlichung des Kriegsrechts wirkte besonders der hochherzige Beherrscher des mächtigen russischen Reiches, Kaiser Alexander II. Durch die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 wurde der Gebrauch

*) Ueber die völkerrechtliche Seite dieses Kriegs vergl. besonders G. Rolin-Jaequemyns: *La guerre actuelle dans ses rapports avec le droit des gens. (Extrait de la Revue de droit international 1870.) Second essay sur la guerre Franco-Allemande.* 1871.

**) Vergl. besonders G. Moynier, des verdienten Mitbegründers dieser Konvention, Schrift: „*Étude sur la convention de Genève pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne.*“ Paris 1870. C. Lucder. Die Genfer Konvention. Erlangen 1876.

explosiver Geschosse aus Handfeuerwaffen verboten. Im Jahre 1874 fanden, auf Anregung Russlands, Konferenzen zu Brüssel statt, welche eine Reform des gesammten Kriegsrechtes im Sinne der Humanität anbahnen sollten. Die Vorschläge derselben wurden in einem „Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et contumes de la guerre“ niedergelegt. Obgleich es nicht zur vertragsmässigen Annahme dieses trefflichen Entwurfes kam, so spricht sich doch in demselben das Rechtsbewusstsein der Gegenwart in einer gewichtigen autoritativen Form aus. Für den friedlichen Austrag völkerrechtlicher Streitigkeiten gab ein Vorbild der Genfer Schiedsspruch vom 14. Sept. 1872, wodurch ein Streit zwischen Nordamerika und England über die Pflichten der Neutralen erledigt und England zu einer Entschädigungsleistung verurtheilt wurde.*) Dadurch gewann das schiedsrichterliche Verfahren überhaupt an Ansehen und Bedeutung. Durch die neueren Handels-, Konsular- und Schifffahrtsverträge, durch internationale Post- und Telegraphenverträge, vornehmlich durch den 1874 gestifteten Weltpostverein, erhielt der internationale Verkehr festere vertragsrechtliche Grundlagen. Bedeutsam für die wissenschaftliche Förderung des Völkerrechts wurde die 1873 erfolgte Begründung des „Institut de droit international“, wodurch gewissermassen eine Akademie des Völkerrechts errichtet und ein Zusammenwirken der Vertreter dieser Wissenschaft aus allen Nationen angebahnt wurde: „de favoriser le progrès du droit international en s'efforçant de devenir l'organe de la conscience juridique du monde civilisé“.

War die italienische und die deutsche Frage im Sinne des Nationalitätsprinzips gelöst und damit im Centrum Europas ein befriedigender Staatszustand begründet, so rief die unerledigte orientalische Frage**) abermals neue Verwickelungen hervor. Die Bestimmung des Pariser Friedens von 1856, dass die Türkei als ein gleichberechtigtes Glied in das völkerrechtliche System

*) H. Geffken, Die Alabamafrage. Stuttg. 1872.

**) A. F. Berner, Die Orientfrage 1878. F. Martens, Die Russische Politik in der Orientfrage, 1877. Derselbe, Russland und England in der Orientfrage. 1880. G. Rolin-Jaequemyns, le droit international et la question d'orient. Gand 1876. E. Engelhard, le droit d'intervention et la Turquie. (Rev. intern. XII. 1880.)

aufzunehmen sei, zeigte sich als unhaltbar, indem die Pforte keine der versprochenen Reformen durchführte, und der Zustand ihrer christlichen Unterthanen ein unerträglicher blieb. Der Aufstand in der Herzegowina und Bosnien rief die im Berliner Memorandum vom 31. Januar 1876 der Pforte vorgelegten Reformvorschläge des Dreikaiserbündnisses hervor, welche ebenso ohne Erfolg blieben, wie die Konferenzen der europäischen Botschafter in Konstantinopel. Als die letzten friedlichen Versuche durch das Londoner Protokoll vom 31. März 1877 von der Pforte zurückgewiesen worden waren, begann Russland am 24. April 1877 den Krieg mit der Türkei, welcher durch den Präliminarfrieden von St. Stefano am 19. Febr. 1878 beendet wurde. Da aber die orientalische Angelegenheit als eine allgemeine europäische betrachtet wurde und eine Abänderung des Pariser Friedens nur unter Zustimmung der Grossmächte erfolgen konnte, so fand eine tiefgreifende Revision des Vertrages von San Stefano durch die Konferenzen und den Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 statt,*) welcher die orientalische Krise zwar nicht definitiv erledigte, aber doch eine zukünftige Lösung vorbereitete, indem eine Reihe mehr oder weniger unabhängiger Staaten auf der Balkanhalbinsel gebildet wurde. Als souveräne Staaten traten Rumänien, Serbien und Montenegro in das europäische Staatensystem, das neugeschaffene Fürstenthum Bulgarien wurde zu einem tributpflichtigen, aber selbstständigen Staate unter der Oberhoheit der Pforte, Ostrumelien zu einer privilegierten Provinz unter einem christlichen Gouverneur mit einer administrativen Selbstständigkeit. Als allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz wurde ausgesprochen: die Religionsfreiheit und Gleichberechtigung aller Konfessionen in allen Ländern der hohen Pforte und den neugegründeten Staaten der Balkanhalbinsel. Für die Donauschiffahrt wurden neue Garantien gegeben und die europäische Donaukommission in ihrer vollständigen Unabhängigkeit bestätigt. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 stellte sich das europäische Staatensystem, vertreten durch die sechs Grossmächte, abermals als

*) Les Protocoles du congrès de Berlin avec le traité préliminaire de San-Stefano et le traité de Berlin du 13. Juillet 1878. St. Petersburg 1878. Bluntschli, le congrès de Berlin. (Rev. inter. T. XI. u. XII.)

eine Staatengesellschaft dar, welche gemeinsamen Rechtsgrundsätzen huldigt und das deutsche Reich bewährte hier zum ersten Male seine friedienstiftende, ausgleichende Macht im grossen Style.

Der praktischen Fortbildung des Völkerrechts seit dem Wiener Kongress entspricht eine rege literarische Thätigkeit, an welcher fast alle civilisirten Völker viribus unitis theilnehmen. Bahnbrechend wirkten hier zunächst die Deutschen. Ueber die höchst nützliche, aber doch einseitige Sammlerthätigkeit Mosers erhob sich zuerst Georg Friedrich v. Martens (geb. 1766, † 1821). Er gründet sein System wesentlich auf das Studium der Völkerverträge, er gibt aber nicht wie Moser nur Materialien, sondern verarbeitet den historischen Stoff zu theoretischen Grundsätzen, die in klarer Weise vorgetragen werden. Besondere Verdienste erwarb er sich auch durch das grossartige Sammelwerk der Staatsverträge, welches bis auf den heutigen Tag fortgesetzt wird (S. 27). In ähnlicher Richtung arbeiteten unter den Deutschen Johann Ludwig Klüber (geb. 1752 † 1835), Carl Gottlob Günther, Saalfeld, Schmelzing u. s. w. Das beste deutsche Lehrbuch „des europäischen Völkerrechts der Gegenwart“ verdanken wir August Wilhelm Heffter. Sechste Aufl. 1873. Als Literarhistoriker und Kritiker des Völkerrechts zeichnete sich unter den Deutschen aus: Karl v. Kaltenborn. Für eine bessere Systematik des Völkerrechts und eine schärfere Hervorhebung der Principien wirkte August Bulmerincq (früher in Dorpat), welcher jetzt besonders der Reform des Seekriegsrechtes seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Auf demselbem Gebiet arbeitet mit Erfolg L. Gessner (Hauptwerk: „Les droits des neutres sur mer“. 2. Ausg. 1876). J. C. Bluntschli verfasste „das moderne Völkerrecht in Form eines Rechtsbuches“ und arbeitete damit einer zukünftigen Kodifikation des Völkerrechts bedeutsam vor. Sein Werk hat durch Uebersetzung in fremde Sprachen und zahlreiche Auflagen die gebührende Anerkennung gefunden. Eine gute Uebersicht der neuesten Völkerrechtswissenschaft hat Fr. v. Holtzendorff in seiner Encyclopädie gegeben. Unter den übrigen Völkern haben sich besonders hervorgethan, die Engländer: Sir Robert Phillimore, Commentaries on international law, 4 Bde., II. Aufl.

1871—74, dessen Werk besonders für die englische Auffassung des Seerechts wichtig ist, Sir Travers Twiss, the law of nations, considered as independent political communities. 2. Aufl. 1875. W. E. Hall, International law. 1880; die Nordamerikaner: Henry Wheaton, Elements of international law. 2 vol. 1836. 2 annotated ed. by W. B. Lawrence, 1863. 8. ed. by Dana, Boston, 1866, Histoire des progrès du droit des gens. 2 vol. 4. ed. 1865, J. Kent, Commentaries on international law revised with notes and cases brought down to the present time by Abdy, Cambridge 1866, H. W. Halleck, international law or rules regulating the intercourse of states in peace or war, 1861, und Th. Woolsey, Introduction of the study of international law. 5 ed. New-York 1878; die Franzosen: de Rayneval, Institutions de droit de la nature et des gens, 2 ed. 1832, auf dem Gebiet des internationalen Seerechts Hautefeuille, Ortolan und Cauchy, neuestens L. Renault, Introduction à l'étude du droit international 1879 und Ed. Clunet als Herausgeber des Journal du droit international privé (seit 1874); die Belgier: F. Laurent, der gelehrte Historiker des Völkerrechts und G. Rolin-Jaequemyns, verdient als Mitbegründer des Instituts für Völkerrecht und Verfasser werthvoller monographischer Aufsätze; die Italiener: Fiore, Nouveau droit international public, 1869 (übersetzt von Pradier-Fodéré), Mancini, Diritto internazionale 1873, und Pierantoni, Storia degli studii del diritto internazionale in Italia, 1869; der Grieche: M. N. J. Saripolos, „τὰ τῶν ἔθνων ἐν πολέμῳ καὶ ἐν εἰρηγῇ νόμιμα“, 1860; der Südamerikaner: Charles Calvo, früher Minister der argentinischen Republik. Dessen jetzt (1880) in der dritten Auflage erscheinendes „Droit international théorique et pratique, précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens“, ist das stoffreichste Handbuch des Völkerrechts der Gegenwart. In ihm ist besonders die Staatspraxis aller civilisirten Staaten bis auf die neueste Zeit enthalten mit einer Uebersicht aller völkerrechtlichen causes célèbres. Besonders werthvoll ist die genaue Berücksichtigung der sonst unbekanntenen südamerikanischen Verhältnisse. An Systematik und juristischer Begründung lässt das treffliche Buch manches zu wünschen. Am meisten zu bedauern ist die häufig hervortretende Parteilichkeit des gelehrten Verfassers gegen Deutsch-

land, welche hoffentlich in der neuen Auflage einer ruhigern Beurtheilung Platz machen wird. Als ein wichtiger Mittelpunkt aller zeitgemässen wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiet des Völkerrechts erscheint die von Rolin-Jaequemyns, T. M. C. Asser und J. Westlake 1868 begründete „Revue de droit international et de législation comparée“. Alle diese neueren wissenschaftlichen Bestrebungen sind darauf gerichtet, das Völkerrecht als einen Theil der positiven Rechtswissenschaft zu konstruiren und aus einer schwankenden naturrechtlichen Betrachtung zu festen, positiv darzuthuenden Grundsätzen hinzuführen, ohne deshalb die hohe Bedeutung der auch im internationalen Leben der Völker sich wirksam erweisenden Rechtsidee zu verkennen. Grosses ist geschehen, Grösseres bleibt noch zu thun übrig.

§ 6.

IV. Quellen des Völkerrechts.

Im Privatrecht wie im Staatsrecht der einzelnen Staaten erscheinen Gewohnheitsrecht und Gesetz als rechtsbildende Faktoren. Das Gewohnheitsrecht hat auch im Völkerrecht seine hohe Bedeutung. Es ruht auf demselben eine Anzahl von Rechtsätzen, die nicht bloß als freiwillige Einräumung oder internationale Höflichkeit, sondern als förmliche Rechtspflicht jedes civilisirten Staates im internationalen Verkehr anzusehen sind. Die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts sind im Völkerrecht keine andern, wie in den übrigen Rechtstheilen. Eine eigentliche gesetzgeberische Thätigkeit fehlt dagegen dem Völkerrecht, weil das Gesetz stets Ausfluss einer höhern obrigkeitlichen Gewalt ist, welche über den souveränen Staaten nicht gedacht werden kann. Eine analoge Bedeutung haben im Völkerrechte jedoch die Staatsverträge. Die eine Klasse derselben enthält allerdings nur Rechtsgeschäfte, welche subjektive Berechtigungen der Staaten begründen oder aufheben, sie sind als Quellen des objektiven Völkerrechts gar nicht oder wenigstens nicht unmittelbar zu verwerthen. Die andere Art von Staatsverträgen enthält Rechtssätze, abstrakte Regeln, welche die Staaten als gemeinsame Normen ihrer Handlungen für die Zukunft ausdrücklich vereinbaren. Ihr Inhalt ist die gemeinsame Anerken-

nung oder Deklaration von Rechtssätzen.*) Die Staaten erscheinen hier als rechtsbildende Faktoren, welche ein sicheres objektives Recht zur Ordnung der internationalen Beziehungen zu schaffen suchen. Weil es aber an einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt über den Staaten fehlt, tritt an ihre Stelle die genossenschaftliche Rechtserzeugung in Vertragsform, welche dieselbe Natur hat wie die Autonomie der korporativen Verbände innerhalb des Staates. Das Völkerrecht erscheint als ein Werk der Einzelstaaten, während es in Wahrheit ein Erzeugniss ihres rechtlichen Gemeinbewusstseins ist. Je nach der räumlichen Ausdehnung sind bei diesen rechtsbildenden Verträgen zu unterscheiden: die Specialverträge zwischen zweien oder nur wenigen Staaten und die allgemeinen Verträge. Dahin gehören z. B. die Wiener Kongressakte mit Beilagen vom 9. Juni 1815, die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, die Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 nebst Nachtrag vom 20. Okt. 1868, die Petersburger Konvention vom 11. Dez. 1868 u. s. w.**) Freilich sind auch diese als allgemein bezeichneten Verträge dies immer nur annäherungsweise; doch gestaltet sich die Sache meistens so, dass die von den massgebenden Mächten als allgemeines internationales Rechtsbewusstsein bezeugten Sätze von den andern Staaten nach und nach ausdrücklich oder stillschweigend angenommen werden. Immerhin erscheinen Gewohnheit und Vertrag nur als die äussern Offenbarungen des internationalen Rechtsbewusstseins, welches als die eigentliche innerlich treibende Kraft der völkerrechtlichen Rechtserzeugung betrachtet

*) C. Bergbohm, Staatsverträge u. Gesetze als Quellen d. Völkerr. 1877.

**) Die wichtigste Vertragssammlung ist die von G. F. v. Martens, *Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, des limites, d'échanges etc.* Göttingen 1791. 2. Ausg. 1817—35, in 8 Theilen, enthält die Zeit von 1761—1808. *Nouveau Recueil für die Zeit von 1808—1839* in 16 Theilen (20 Bänden), fortges. von Fr. Saalfeld. Drei neue Supplementbände. *Nouveaux suppléments für die Zeit von 1761—1839*, erschienen 1839—1842. *Nouveau Recueil général für die Zeit von 1840 bis auf den heutigen Tag*, fortgesetzt von Murhard, Karl Samwer und jetzt auch J. Hopf. Daraus ein siebenbändiger Auszug für den Handgebrauch: *Recueil manuel et pratique des traités et conventions et autres actes diplomatiques* von Ch. de Martens et de Cussy. Leipzig 1846—57.

werden muss, doch gewinnt dasselbe stets erst die Bedeutung eines positiven Rechtstatzes, wenn es sich in einer jenen beiden Formen äusserlich nachweisbar manifestirt hat.

Die in den Werken der Männer der Wissenschaft niedergelegten, wie in den Sprüchen der Gerichtshöfe angenommenen Sätze sind eine gewichtige Autorität und oft auch ein Element der weitem Rechtsbildung; aber sie dürfen, ebensowenig wie im Privatrechte, als eigentliche Rechtsquelle betrachtet werden. Besonders ist zu bedenken, dass die Gerichtshöfe, welche in völkerrechtlichen Fragen entscheiden, z. B. die Prisengerichte, in ihrer Zusammensetzung einen lediglich nationalen Charakter haben und keineswegs immer das internationale Rechtsbewusstsein darzulegen im Stande sind. Werthvoller sind in dieser Beziehung die Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte.

Vielfach ist eine Kodifikation des Völkerrechts als Ziel hingestellt worden; denkbar wäre eine solche allerdings in der oben bezeichneten Vertragsform durch eine ausdrückliche Uebereinstimmung aller Staaten. Die Zeit zu einem solchen Unternehmen aber ist noch nicht gekommen. Dazu hat sich die Auffassung über die einzelnen völkerrechtlichen Lehren noch nicht genug abgeklärt; die Meinungsverschiedenheit unter den Staaten und selbst in der Theorie ist noch zu gross, auch würden sich die Staaten im voraus nicht leicht in ihrer Aktionsfreiheit durch derartige Sätze binden, welche nur mit Uebereinstimmung aller wieder aufgehoben werden könnten; dagegen ist es sehr wohl möglich und wünschenswerth, einzelne Partien des Völkerrechts in dieser Weise festzustellen, bei welchen das praktische Bedürfniss eine solche gemeinsame Regelung fordert und über welche eine Uebereinstimmung leichter zu erzielen sein würde; dahin gehören besonders die Fragen des freien Seegebrauchs und der Seepolizei, die Regeln des See- und Landkrieges, des Gesandtschaftswesens, des internationalen Straf- und Privatrechts u. s. w. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874. C. Lueder, der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. Erl. 1874. Dudley Field, Outlines of an international code. 1872. Mancini, Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione del diritto delle genti 1874.

§ 7.

V. Gültigkeitsgebiet des Völkerrechts.

Das Ideal der internationalen Rechtsentwicklung wäre, dass das Völkerrecht alle Staaten und Völker umfasste, „dass die ganze Welt seine Domäne wäre“. Davon ist aber die Wirklichkeit noch weit entfernt. Nur bei Völkern gleicher Gesittung hat das internationale Rechtsbewusstsein eine solche Kraft gewonnen, dass es sich in Völkerverträgen und Völkerherkommen zu allgemein anerkannten Rechtssätzen konsolidirt hat. Die grosse Kulturgemeinschaft der christlich-europäischen Völker ist der fruchtbare Boden gewesen, auf welchem dieses Rechtsbewusstsein erwachsen ist. Darum erstreckt sich das Gültigkeitsgebiet des Völkerrechts nur auf die civilisirten Staaten Europas und Amerikas, sowie auf deren Kolonien und Dependenz. Nur wo die Gegenseitigkeit rechtlicher Verpflichtungen anerkannt wird, kann von einem bindenden internationalen Recht die Rede sein. Da dies aber von Seiten uncivilisirter, wilder und halbwilder Völker nicht geschieht, da selbst bei den muselmännischen Staaten der Gedanke der staatlichen Gleichberechtigung nicht voll zur Geltung kommen kann, so ist es unmöglich, das internationale Recht mit einem der ganzen Menschheit eigenen kosmopolitischen Recht zu identificiren; man entzieht ihm dadurch seine positiven Grundlagen und beraubt es seiner praktischen Bedeutung.*) Das internationale Recht, in der Gesamtheit seiner Grundsätze, vermag die Beziehungen zwischen civilisirten Staaten und uncivilisirten Völkern nicht zu regeln. Auch diesen Völkern gegenüber sollen die Grundsätze der Moral und des allgemeinen Menschenrechts anerkannt werden, aber die Anwendung der positiven Völkerrechtsgrundsätze in ihrer Gesamtheit setzt wenigstens eine annähernde gleiche Kulturstufe mit gleichen Rechtsanschauungen und konsolidirten Staatsgewalten voraus, welche die Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Angehörigen übernehmen können. Es ist möglich, dass die Staaten Ostasiens allmählig heranreifen, um wirkliche Glieder in der Rechtsgemeinschaft der civilisirten Völker zu werden; bis jetzt stehen sie nur in vereinzelt ver-

*) Vergl. besonders F. Martens, Russland und England. 1880. S. 9 ff.

tragsmässigen, völkerrechtlichen Beziehungen, nicht in der allgemein anerkannten Allseitigkeit völkerrechtlicher Grundsätze.

§ 8.

VI. Völkerrecht und Politik.

Wie im innern Staatsleben Staatsrecht und innere Politik, so stehen im äusseren Staatsleben Völkerrecht und auswärtige Politik sich gegenüber. Die Politik bezeichnet auf beiden Gebieten die staatlichen Bestrebungen, welche durch Erwägungen der Zweckmässigkeit bestimmt werden. Hier ist das Staatswohl das leitende Motiv. Um dieses zu befördern, stellen sich mancherlei verschiedene Wege dar, unter welchen der kluge Politiker denjenigen zu wählen hat, welcher am sichersten zum Ziele führt. Während der Staatsmann somit die positiven Motive seines Handelns der Politik entnimmt, steckt ihm das Recht die negativen Grenzen, die er in seinen Handlungen nicht überschreiten darf. Mit blos juristischen Erwägungen kann man aber weder einen Staat im Innern verwalten, noch seine auswärtigen Beziehungen leiten. Wenn wir im Innern der Staaten eine gesetzliche Verwaltung verlangen, so meinen wir damit nicht, dass eine tüchtige Verwaltung den Gesetzesparagraphen ihre leitenden Gedanken entnehme, sondern dass sie sich mit ihren durch Zweckmässigkeitsgründe bestimmten Verwaltungsmassregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken halte. So liegt die Sache auch auf dem Gebiete des auswärtigen Staatslebens. Der leitende Staatsmann wird in erster Linie durch die Interessen seines Staates bestimmt. Wenn diese in einer gewissen gleichbleibenden Weise verfolgt werden, so bildet sich eine traditionelle auswärtige Politik des betreffenden Staates. Eine schöpferische auswärtige Politik kann ihre leitenden Motive ebensowenig den Sätzen des Völkerrechts entnehmen, wie eine tüchtige innere Verwaltung den Landesgesetzen. Aber die an sich durchaus berechnete Verfolgung der eigenen Interessen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hat ihre Grenzen in den Rechten anderer Staaten, wie sie durch das Völkerrecht festgestellt sind. Hier ist das *noli me tangere* gegeben, dessen Nichtbeachtung eine Politik zu einer wider-

rechtlichen macht. Je mehr sich das internationale Rechtsbewusstsein befestigt, um so klarer wird es werden, dass eine die Grenzen des Rechts verletzende Politik nicht bloß eine widerrechtliche, sondern auch eine unkluge ist, indem wichtiger, als die augenblickliche Befriedigung eines vorübergehenden Interesses, für alle Staaten die Erhaltung der gegebenen Rechtsordnung ist. Allerdings ist diese mannigfach noch eine schwankende, aber mit jedem weitem Fortschritt der internationalen Kulturgemeinschaft befestigt sich dieselbe mehr und zieht immer bestimmtere Rechtsschranken. Wie wir im Innern der Staaten immer mehr der Entfaltung des Rechtsstaates zustreben, so verlangen wir auch im auswärtigen Staatenverkehr ein immer fester begründetes Staatensystem, welches mit seinen Rechtsgrundsätzen den einzelnen Staaten in ihrer einseitigen Interessenverfolgung bestimmte Schranken setzt. Im Kopfe des Staatsmannes müssen sich bei jeder Maassregel politische Zweckmässigkeitsgründe mit der Erwägung der rechtlich gezogenen Schranken verbinden. In der Wissenschaft muss das juristische von dem politischen Element streng getrennt werden. Die Lehre des Völkerrechts darf nicht mit der politischen Klugheitslehre und der Kunst des Diplomaten vermischt werden. Eine strenge Grenzregulirung ist auch hier Grundbedingung, wenn das Völkerrecht zu einer ebenbürtigen Disciplin der Rechtswissenschaft ausgebildet werden soll.*)

§ 9.

VII. Die Lügner des Völkerrechts.**)

Zu verschiedenen Zeiten haben einzelne Stimmen dem Völkerrechte seine Existenz abgesprochen. Dieselben behaupteten, dass ihm der Rechtsbegriff abgehe, weil ihm die äussere Erzwingbarkeit fehle, weil es kein Forum gebe, vor welchem

*) Bulmerincq, *la politique et le droit dans la vie des états*. Revue de droit international. Livr. III. 1877.

***) Ueber diese Frage vergl. Saalfeld in seinem Grundrisse des europäischen Völkerrechts, Vorw. S. IV—X. Schmelzing, in seinem „Systematischen Grundrisse des europäischen Völkerrechts“. Th. I., S. 9—30. Cl. A. von Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts. 2. Aufl. 1831, § 141 u. 166. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. Kap. VI. S. 306.

nöthigen Falles geklagt werden könne. Nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft gehört aber überhaupt Erzwingbarkeit nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Rechtsbegriffes, vielmehr besteht das Wesen des Rechtes darin, dass es äussere Ordnung für alle menschlichen Gemeinverhältnisse in allen Sphären und Dimensionen des privaten und öffentlichen Lebens, also auch für die gesellschaftlichen Beziehungen der Völker und Staaten untereinander ist. *Ubi societas, ibi jus*. Aber richtig verstanden fehlt es auch dem Völkerrechte nicht an Erzwingbarkeit d. h. an der Möglichkeit der äusserlichen Verwirklichung. Nur findet dieselbe in andern Formen, als im Bereiche des Privatrechts statt und ist entschieden unvollkommener als auf andern Gebieten des Rechtslebens, obgleich auch der Verwirklichung des Privatrechts im einzelnen Falle nicht selten äussere physische Gründe entgegenstehen. Das Völkerrecht findet seine Verwirklichung regelmässig in der freien That der Staaten und Völker. In bestrittenen Fällen fehlt ihm auch der Rechtsweg keineswegs ganz, wenn auch nicht in Form eines staatlichen Tribunals, wohl aber in der Form der Vermittelung, des Vergleiches, des Schiedsspruches. Als internationales Exekutionsmittel letzter Instanz erscheint aber der Krieg, welcher dann zur Anwendung kommt, wenn alle friedlichen Mittel erschöpft sind. Wohl kommt im einzelnen Falle bisweilen Unrecht zum Siege und das gute Recht unterliegt; im grossen Ganzen triumphiert im Laufe der Geschichte endlich das Recht: die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Je enger sich in neuerer Zeit die civilisirten Staaten zu einem Staatensysteme zusammenschliessen, um so mehr werden die Sätze des Völkerrechts unter dessen Garantie gestellt. Jeder Staat, welcher anerkannte Sätze des Völkerrechts muthwillig verletzt, hat es nicht nur mit seinem speziellen Gegner, sondern mit der öffentlichen Meinung aller übrigen Staaten zu thun, welche sein rechtswidriges Benehmen unbedingt verurtheilt und sich des dadurch verletzten Staates annimmt, so dass der Verletzer von seinem Unrechte abstehen muss, wenn er nicht seine ganze Stellung im Staatensystem in Frage stellen will. Zuzugeben ist nur so viel, dass das Völkerrecht in zwei wichtigen Beziehungen unvollkommener ist, als andere Rechtstheile, indem

es einerseits einer eigentlichen Gesetzgebung entbehrt, welche den Rechtssätzen allein die möglichst grösste Bestimmtheit zu gewähren im Stande ist, indem es andererseits an einer regelmässig wirkenden richterlichen Gewalt fehlt, welche nur innerhalb eines Staates denkbar ist. Diese Mängel werden dem Völkerrechte anhaften, so lange es überhaupt als solches besteht und nicht in ein Universalstaatsrecht übergeht, was seinen Charakter aufheben würde. Sonst ist aber dasselbe praktisch und theoretisch noch einer grossen Vervollkommnung fähig und bedarf derselben, als der jüngste unter allen Theilen des Rechtssystems, am meisten. Was ihm an Sicherheit der Rechtsverwirklichung abgeht, ersetzt es durch die Grossartigkeit seiner Dimensionen und durch seine unendliche Bedeutung für die Kulturentwicklung der Menschheit.

§ 10.

VIII. Die Systematik des Völkerrechts.

Zunächst ist aus der Lehre des Völkerrechts alles auszuschneiden, was nicht juristischer Natur ist, also das blos politische Element, aber auch ebenso alles, was in das Gebiet des Privat- und des Staatsrechtes gehört. Die wissenschaftliche Darstellung ist, soweit es der Deutlichkeit wegen möglich ist, auf das eigentliche Staatenrecht, das *jus inter gentes*, das specifisch völkerrechtliche Element zu beschränken.

Nachdem diese äussere Grenzauseinandersetzung mit andern Gebieten vollzogen ist, so kommt es auf die innere Gliederung des Systems an. Diese darf aber nicht auf einer rein äusserlichen Eintheilung beruhen, wie die seit Grotius übliche im Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten „*jus belli ac pacis*“. Das Völkerrecht darf aber auch nicht in die engen Formen des privatrechtlichen Systems eingezwängt werden, wie z. B. die dem römischen Recht entnommene Eintheilung in dingliche und obligatorische Rechte völlig unpassend erscheint.

Das Völkerrecht bedarf, wie alle übrigen Rechtsdisciplinen, zunächst der Vorausschickung eines allgemeinen Theiles. Derselbe handelt 1. von den Subjekten des Völkerrechts (Per-

sonen), 2. von den Objekten des Völkerrechts (Sachen), 3. von den Handlungen und Begebenheiten, wodurch völkerrechtliche Rechte begründet, abgeändert und aufgehoben werden.

Der specielle Theil handelt von den einzelnen internationalen Rechtsverhältnissen unter den Staaten und zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste das materielle Völkerrecht, das zweite das formelle Völkerrecht, die Formen der internationalen Rechtsverwirklichung bespricht.

Das erste Buch zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste handelt von denjenigen internationalen Rechten, welche mit der Existenz des Staates selbst gegeben sind, den Grundrechten der Staaten; dieselben beziehen sich entweder auf den Staat in seiner Gesamtextistenz (Recht auf Unabhängigkeit, Achtung, Gleichheit u. s. w.) oder auf einzelne Elemente des Staates (internationale Beziehungen des Staatsgebietes, der Staatsangehörigen, der Staatsoberhäupter, der völkerrechtlichen Beamten, besonders der Gesandten).

Die zweite Abtheilung handelt von den speciellen Entstehungsgründen besonderer Rechte unter den Staaten, welche nicht mit der Existenz des Staates von selbst gegeben sind. Dahin gehört vor allem die Lehre von den völkerrechtlichen Verträgen.

Das zweite Buch, als formelles Völkerrecht, Völkerprozess, stellt die Mittel und Wege dar, welche das Völkerrecht zum Schutze der internationalen Rechte gewährt. Hier werden zuerst die friedlichen Mittel der Rechtsverwirklichung besprochen: diplomatischen Verhandlungen, gute Dienste „bons offices“ einer dritten Macht, Vermittelung, Schiedsspruch, dann die gewaltsamen, welche von den blossen Repressalien, Embargo u. s. w. endlich zur Anwendung der äussersten Gewalt im Kriege fortschreiten. Das Kriege recht handelt von dem Begriffe, der Veranlassung und Eröffnung des Kriegs, von den rechtlichen Wirkungen des Kriegs gegenüber den feindlichen Personen und den friedlichen Personen im Feindeslande, von der Kriegsmanier, der Kriegsgefangenschaft, Behandlung feindlichen Eigenthums im Landkriege und im Seekriege, den Konventionen unter den kriegführenden Mächten. Beim Kriegs-

rechte kommt auch das wichtige Verhältniss derjenigen Mächte zur Sprache, welche ausserhalb des Krieges bleiben, doch aber von den Kriegsverhältnissen mittelbar mit berührt werden. (Lehre von der Neutralität.) Die Darstellung schliesst mit der Beendigung des Krieges, wodurch der exceptionelle Gewaltzustand des Krieges wieder in das normale Friedensverhältniss zurückkehrt.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Von den Subjekten des Völkerrechts.

§ 11.

Im Allgemeinen.

§ 12.

Von den einfachen und zusammengesetzten Staaten. Personalunion. Realunion. Inkorporation. Staatenbund. Bundesstaat.

§ 13.

Von den möglichen Modifikationen der Souveränität. Sogen. halbsouveräne Staaten.

§ 14.

Entstehung, Untergang und Succession der Staaten.

Zweites Kapitel.

Von den Objekten des Völkerrechts.

§ 15.

Im Allgemeinen.

§ 16.

Das Staatsgebiet.

§ 17.

Die Grenzen.

§ 18.

Die Flüsse und Binnenseen.

§ 19.

Das offene Meer. Meerestheile unter Staatshoheit.

§ 20.

Die Schiffe als Objekte des Völkerrechts.

Drittes Kapitel.

Von der Erwerbung, Abänderung und Aufhebung internationaler Rechte.

§ 21.

Im Allgemeinen.

§ 22.

Von den Entstehungsgründen der internationalen Rechte überhaupt.

§ 23.

Der Besitzstand im Völkerrecht.

§ 24.

Die Verjährung.

Specieller Theil.

Von den einzelnen internationalen Rechtsverhältnissen.

Erstes Buch.

Materielles Völkerrecht.

Erste Abtheilung.

Von den mit der Existenz des Staates gegebenen internationalen Rechten oder den Grundrechten der Staaten.

Erstes Kapitel.

Von den internationalen Rechten, welche sich auf die Gesamtextistenz des Staates beziehen.

§ 25.

Recht auf Gleichheit. Rang der Staaten.

§ 26.

Recht auf Unabhängigkeit. Intervention.

§ 27.

Recht der Selbsterhaltung.

§ 28.

Recht auf Achtung.

§ 29.

Recht auf Verkehr.

Zweites Kapitel.

Von den internationalen Rechten, welche sich auf das Staatsgebiet beziehen.

§ 30.

Begriff der völkerrechtlichen Gebietshoheit, sog. Staatseigenthum.

§ 31.

Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.

§ 32.

Die Exterritorialität.

§ 33.

Die völkerrechtlichen Servituten.

Drittes Kapitel.

Von den internationalen Beziehungen der Staatsangehörigen.

§ 34.

Die Staatsangehörigen vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte.

§ 35.

Ausländer im diesseitigen Staatsgebiete, sog. subditi temporarii.

§ 36.

Die sog. Forensen.

§ 37.

Konflikt der Hoheitsrechte verschiedener Staaten in Betreff ihrer Staatsangehörigen und gegenseitige Koncessionen.

§ 38.

Die peinliche Rechtspflege.

§ 39.

Die bürgerliche Rechtspflege.

Viertes Kapitel.

Von der völkerrechtlichen Stellung der Monarchen.

§ 40.

Die Monarchen als Organe ihrer Staaten.

§ 41.

Internationale Vorrechte der Monarchen.

Fünftes Kapitel.

Von den völkerrechtlichen Beamten im Auslande.

§ 42.

Im Allgemeinen.

I. Die Gesandten.

§ 43.

Geschichtliches.

§ 44.

Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht.

§ 45.

Klassen der Gesandten.

§ 46.

Beglaubigung der Gesandten.

§ 47.

Die internationalen Vorrechte der Gesandten.

§ 48.

Beendigung der gesandtschaftlichen Funktionen.

II. Die Konsuln.

§ 49.

Geschichtliches.

§ 50.

Die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Konsuln in den christlich-europäischen Staaten.

§ 51.

Die Konsuln in der Levante.

Zweite Abtheilung.

Von der Begründung besonderer Staatenrechte, namentlich durch völkerrechtliche Verträge.

Erstes Kapitel.

Von den völkerrechtlichen Verträgen.

§ 52.

Von den Verträgen überhaupt.

§ 53.

Erfordernisse rechtsgültiger völkerrechtlicher Verträge.

§ 54.

Entstehung und Form der Verträge.

§ 55.

Verschiedene Arten der völkerrechtlichen Verträge.

§ 56.

Verstärkungsmittel der Verträge.

§ 57.

Anfechtung der Verträge.

§ 58.

Erlöschen der Verträge.

Zweites Kapitel.

Andere Entstehungsgründe besonderer Staatenrechte.

§ 59.

Aus erlaubten Thatsachen (quasi ex contractu).

§ 60.

Aus unerlaubten Thatsachen (quasi ex delicto).

Zweites Buch.

Formelles Völkerrecht.

Erste Abtheilung.

Gütliches Verfahren.

§ 61.

Diplomatische Verhandlungen.

§ 62.

Gute Dienste einer dritten Macht (bons offices).

§ 63.

Vermittelung (médiation).

§ 64.

Schiedsspruch (arbitrage).

Zweite Abtheilung.

Gewaltsames Verfahren, besonders Krieg.

Erstes Kapitel.

Zwangsmittel ohne Krieg.

§ 65.

Retorsion.

§ 66.

Repressalien.

§ 67.

Embargo (sog. blocus pacifique?)

Zweites Kapitel.

Begriff, Veranlassung und Eröffnung des Krieges.

§ 68.

Völkerrechtlicher Begriff des Krieges.

§ 69.

Das Recht der Kriegführung.

§ 70.

Eröffnung des Krieges. Kriegserklärung. Kriegsmanifest.

Drittes Kapitel.

Rechtliche Wirkungen des Krieges.

§ 71.

Im Allgemeinen.

§ 72.

Kriegsrecht im feindlichen Staatsgebiete.

§ 73.

Die Kriegsgewalt gegenüber den feindlichen Personen und den friedlichen Einwohnern im Feindeslande.

§ 74.

Kriegsmanier.

§ 75.

Kriegsgefangenschaft.

§ 76.

Behandlung feindlichen Eigenthums:

a) im Landkriege; b) im Seekriege.

§ 77.

Konventionen unter den kriegführenden Mächten.

**Viertes Kapitel.
Von der Neutralität.**

§ 78.

Begriff der Neutralität.

§ 79.

Bedingungen der Neutralität.

§ 80.

Rechte der Neutralen.

§ 81.

Die Kriegskontrebände.

§ 82.

Die Blockade.

§ 83.

Der neutrale Frachtverkehr zur See.

§ 84.

Das Durchsuchungsrecht neutraler Schiffe im Seekriege (droit de visite).

§ 85.

Die Prisengerichte.

Fünftes Kapitel.

Beendigung des Krieges.

§ 86.

Im Allgemeinen.

§ 87.

Von den Friedensschlüssen.

§ 88.

Das Postliminium.

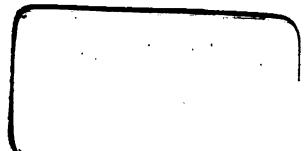
Kg. 240 m

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DEC 13 '52 H



Int 115.27

Grundriss zu Vorlesungen über Vol

Widener Library

006911006



3 2044 080 061 575